

UNS DÖRPER

29. Jahrgang
Mittwoch,
den 31. Dezember 2025

Nummer 27
Woche 1



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land



Foto: pixabay

***Wir wünschen
allen Einwohnerinnen
und Einwohnern einen
guten Start in das Jahr 2026.***

für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Travenenthal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste
Termine

UNS DÖRPER

Redaktionsschluss:
Erscheinungstag:

Dienstag, 6. Januar 2026
Freitag, 16. Januar 2026

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-	Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-
Amtsvorsteher	Bernd Sulimma	54	Ltd. Verwaltungsbeamter	Thomas Hartstock	55
Gleichstellungsbeauftragte:	Michaela Semerak	52	Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	Jan-Henrik Fechner	50

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	Jan-Henrik Fechner	50
Personalwesen/Organisation	Linda Cremanns	48
Personalwesen	Lena Meynerts	49
Personalwesen/Organisation	Daniela Gogga	70
IT, Allgemeine Beschaffung	Tobias Machholz	58
IT, Allgemeine Beschaffung	Daniel Nowak	59
Zentrale, Schulen	Bettina Wulf	51
Uns Dörper/Kanzlei	Karen Kierig	57
Archiv	Manfred Schmidt	61

Team - Finanzen

Teamleiter: Manfred Brunner

Haushalte, Finanzen	Manfred Brunner	28
Haushalte, Finanzen, Gewässerpflegeverband	Johanna Schlöke	20
Haushalte, Finanzen, Gewässerpflegeverband	Saskia Behrens	79
Steuern, Abgaben	Martin Sanchez	23
Steuern, Abgaben	Simone Behnk	24
Finanzbuchhaltung	Susanne Fuhl	27
Finanzbuchhaltung	Maren Körner	21
Finanzbuchhaltung	Anja Otte	25
Finanzbuchhaltung	Marén Kerker	26
Geschäftsbuchhaltung	Jana Holz	22
Geschäftsbuchhaltung	Theresa Harfst	29
Geschäftsbuchhaltung	Julia Graack	78

Öffnungszeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

(sowie nach telefonischer Terminvereinbarung)

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

Ordnungswesen, Wahlen	Tim Andresen	40
Einwohnermeldeamt - Gewerbe	Maike Zickermann	43
EMA, Feuerwehrangelegenheiten	Mia Jansen	44
Einwohnermeldeamt - Gewerbe	Matthias Knickrehm	46
Einwohnermeldeamt	Petra Gerth	45
Wohngeld, Grundsicherung	Ellen Rosinke	42
Wohngeld, Grundsicherung	Nicole Springborn	41
Kindergartenangelegenheiten	Steffen Gloe	47
Kindergartenangelegenheiten	Svea Kruse	85
Kindergartenangelegenheiten	Inken Greve	38
Asylangelegenheiten	Michael Kietzmann	68
Asylangelegenheiten	Awa Tabari	39

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiterin: Anne Sarau

Regionale- u. Dorfentwicklung	Anne Sarau	35
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Elfi Radig	36
Wasser/Abwasser/Satzungsrecht	Silvia Jess-Skoczynski	37
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Lennart Behrens	53
Förderungen	Karin Wacker	34
Bauanträge	Katarina Döring	30
Bauanträge	Jennifer Koscielny	71
Bauleitplanung/Bauanträge	Sandra Reiser/Fenja Metzner	31
Bauleitplanung	Nicole Grulich	32
Bauleitplanung	Sina Segert	87
Städtebauliche Verträge	Sinje Hillmer	33
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Böttger	63
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Jascha Winter	64
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Martina Seemeier	86
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Frenz	66
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	André Meyer	65
Gemeindliche Infrastruktur	Manuela Ehlers	67
Gemeindliche Liegenschaften	Marion Siehl	60
Bauliche gemeindliche Infrastruktur	Kerstin Meyer	62

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage -

Auflage 8.500

Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?
Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38.



NOTRUFNUMMERN

Rettungsdienst / Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Kassenärztlicher Notdienst	116 117

Die im Amtsbereich Trave-Land zuständigen Polizeistationen sind wie folgt mit ihren verlässlichen Öffnungszeiten vor Ort und telefonisch zu erreichen:

Polizeistation Bad Segeberg	
Rund um die Uhr unter	04551/884-0
Polizeistation Wahlstedt (zuständig u.a. für Fahrenkrug, Negernbötel, Schackendorf)	
Dienstag, 10.00 bis 16.00 Uhr	04554/70510
Polizeistation Wensin (alle übrigen Amtsgemeinden)	
Donnerstag 10:00 bis 16.00 Uhr	04559/1883540

Schiedsamtsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann:	Manuel Gräfllich, Plöner Straße 5 a, OT Sarau, 23719 Glasau Tel.: 04525 496868
Stellvertreterin:	Britta Schapeter, Travegrund 10, 23719 Glasau Tel.: 04525 2839

Deutsche Rentenversicherung Nord

Auskunfts- und Beratungsstellen

Kostenloses Servicetelefon:	0800 1000 4800
Mo. - Do.:	07:30 - 19:30 Uhr
Fr.:	07:30 - 15:30 Uhr
Fax:	0451 485 15333

Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug
Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

Hartmut Wittig, Tel.: 0170 5264744

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung:	Wasserwerker Mario Vogel / Andreas Rohlf Telefon: 04550 985760
Geschäftsführung:	Amt Trave-Land - Tel.: 04551 99080
Anschlussbeiträge:	Amt Trave-Land - Tel.: 04551 99080
Gebührenbescheide:	Amt Trave-Land - Simone Behnk, Tel.: 04551 990824
Verbandsvorsteherin:	Karin David, Tel.: 04550 985637
Stellv. Verbandsvorsteher:	Dr. Dieter Bohn, Tel.: 04550 1226

Notdienste:

Montag bis Donnerstag	ab 16:00 Uhr
Freitag	ab 12:00 Uhr
Fa. Walter Fiedler	0163 6393963
GmbH & Co. KG	

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser.

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben: Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land:

Schiedsamtsbezirk 4

(Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau:	Sabine Blunk, Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs, Tel.: 04550 1223
Stellvertreter:	Bernhard Wünsche, Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I Tel.: 04550 985777

Schiedsamtsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Schiedsfrau:	Andrea Studt, Dorfstr. 47, 23815 Geschendorf, Tel.: 04553 996046
Stellvertreterin:	Aleksandra Glasneck, Bahnhofstr. 17a, 23815 Westerrade, Mail: aleksandra-glasneck@gmx.de

Schiedsamtsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönna, Klein Rönna, Negernbötel, Schackendorf):

Schiedsmann:	Erich Bauer, Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk, Tel.: 04557 981398
Stellvertreterin:	Wiebke Bock, Dorfstraße 7, 23813 Blunk, Tel. 04557 594 o. 0173 2336522

Schiedsamtsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann:	Manfred Schmidt, An den Tannen 10, OT Weitewelt, 23823 Seedorf, Tel.: 04555 1037 o. 0162 9849920
Stellvertreter:	Stefan Moog, Mühlenberg 61, 23827 Wensin Tel.: 0171 7035786

Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteher:
Geschäftsführung:

Stefan Tiegs
Amt Trave-Land,
Tel.: 04551 99080
Amt Trave-Land,
Silvia Jess-Skoczynski
Tel.: 04551 990837
Amt Trave-Land,
Martin Sanchez
Tel.: 04551 990823

Anschlussbeiträge:

Gebührenbescheide:

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke
Lübeck

Tel.: 0451 8882661

Wasserwerker Gemeinde Westerrade,
Helmut Dreger

Tel.: 04553 805

Wasserwerker Gemeinde Geschen-
dorf,

Heino Boekhoff

Tel.: 0174 9365678

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönnau ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönnau und Klein Rönnau.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz, Tel.: 04551 84472
Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
Tel.: 04551 99080

Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
Silvia Jess-Skoczynski
Tel.: 04551 990837

Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
Simone Behnk
Tel.: 04551 990824

Bereitschaftsdienst: Rotox Klärtechnik
Tel.: 04825-93030

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 2425

Fax: 04551 968712

E-Mail: kbv.se@bvsh.net

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

(Herr Blunk – Bauernverband Schleswig-Holstein – siehe auch Kreisbauernverband) - ansonsten auch Termine nach Vereinbarung.

KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2

23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 3005

E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de

www.kis-segeberg.de

Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr
(sowie nach Vereinbarung)

Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining.

Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



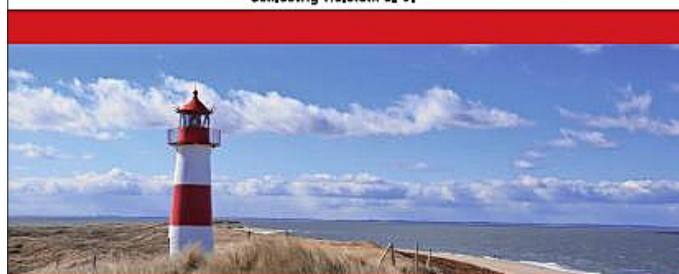
Ansprechpartnerin: Birgit Damrau

Telefon: 04551 955112

E-Mail: damrau@pflegestuetzpunkt-se.de



Patientenombudsmann/-frau
Schleswig-Holstein e. V.



Patientenberatung in Schleswig-Holstein

Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.



Unser Ombudsmann für den Kreis
Segeberg heißt Albrecht Schmidt und
ist unter der Telefonnummer
04551 803 427 zu erreichen. Infos:
www.patientenombudsmann.de

Pflegestützpunkt im Kreis Segeberg

Kostenfreie, neutrale und
unabhängige Beratung
rund um die Themen Hilfe-
und Pflegebedürftigkeit



www.pflegestuetzpunkt-se.de
info@pflegestuetzpunkt-se.de

Telefon:

Hauptbüro Norderstedt: 040 – 528 83 830
Bad Segeberg: 04551 – 955 112

Hausbesuche und persönliche Beratung nach
telefonischer Vereinbarung.

Offene Sprechzeit Bad Segeberg:

Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr

Kirchstr. 9

23795 Bad Segeberg

Behördenlotsen in Bad Segeberg

Die Behördenlotsen kommen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und sind teilweise bereits im Ruhestand. Sie engagieren sich ehrenamtlich für Menschen in Not. In schwierigen Alltagssituationen suchen sie gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen und Lösungen. Es wird keine Rechtsberatung angeboten. Die Beratung ist kostenlos. Die Behördenlotsen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beratung und Unterstützung im Alltag

- Unterstützung bei Antragstellung und Kontakt zu Behörden (bei Bedarf Begleitung dorthin)
- Lösungsorientierte Gespräche
- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
- Vermittlung von Spezialberatungen innerhalb der Diakonie und bei externen Kooperationspartnern

Kontakt

Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg
T 04551 95 5315
belo-segeberg@diakonie-ps.de

Mehr Informationen unter www.diakonie-ps.de

Ehrenamtlich getragene Bereiche der Diakonie finanzieren sich auch aus Spenden. Danke für die Unterstützung der Arbeit vor Ort. Bitte geben Sie Spenden-Zweck, Name und Anschrift an.

Spendenkonto:

Diakonisches Werk Plön-Segeberg
Evangelische Bank eG
IBAN DE44 5206 0410 2306 4271 89
BIC GENODEF1EK1

Amt Trave-Land



Amtsvorsteher: Bernd Sulimma
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0
E-Mail: info@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Schulverband Schlamersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses des Schulverbandes Schlamersdorf am Donnerstag, 15.01.2026 um 18:00 Uhr, Schlamersdorf, Grundschule, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 03.02.2025
- 3 Prüfung Jahresabschluss 2024
- 4 Verschiedenes

Michael Götsche
Der Ausschussvorsitzende

Schulverband Schlamersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlamersdorf am Donnerstag, 15.01.2026 um 19:00 Uhr, Schlamersdorf, Grundschule, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung erstmals teilnehmender Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.04.2025
- 4 Wahl der/s ersten Stellvertreterin/Stellvertreters des Schulverbandsvorstehers
- 5 Berichte
- 6 Erlass einer Geschäftsordnung für den Schulverband Schlamersdorf
- 7 Stellungnahme zur Ordnungsprüfung der Haushaltsjahre 2016 - 2023 durch das Gemeindeprüfungsamt
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 und die Verwendung des Überschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages
- 9 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
- 10 Energetische Sanierung: Lehrertrakt, sanitäre Einrichtungen und Eingangsbereiche des Schulgebäudes - Grundsatzbeschluss
- 11 Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen des Schulverbandes- Bericht über die Umsetzung der beschlossenen Maßnahme- Beratung und ggf. Beschlussfassung über künftige Maßnahmen
- 12 Erstellung eines Brandschutzkonzepts
- 13 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026
- 14 Förderprogramme für künftige Vorhaben
- 15 Baumaßnahmen 2027
- 16 Einwohnerfragezeit
- 17 Sonstiges

voraussichtlich nichtöffentlich

- 18 Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 19 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Eric Hake

Der Verbandsvorsteher

Gefunden

Am 21.09.2025 wurde in der Segeberger Straße in Klein Rönna ein Autoschlüssel gefunden.
Auskunft erteilt das Ordnungsamt des Amtes Trave-Land, Tel. 04551-9908-46

Gemeinde Blunk



Bürgermeisterin: Heike Machholz
23813 Blunk
Segeberger Straße 12 b
Tel. (04557) 98 17 98
E-Mail: blunk@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Blunk
über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blunk vom 27.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.“

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	48,00 €
für den 2. Hund	78,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	108,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	288,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 3. gefährlichen Hund	600,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächs-ten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von be-rufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Ret-tungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abge-legt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungs-zeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung ab-gelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sani-täts- oder Zivilschutzeinhei-ten gehalten werden;
- 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließ-lich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend un-tergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- 7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich ge-werbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig ein-gesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unent-behrlich sind. Hilflose Per-sonen sind solche Personen, die einen Schwerbehinder-ten-ausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefrei-ung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht wer-den.
- 9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hin-länglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht we-gen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unter-kunftsräume vorhanden sind,
- 4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzge-setz vorgelegt werden können.

§ 8
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer An-

kunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemein-de der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugebo-rene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geb-urt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Er-werbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Ta-gen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeit-punkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Ver-anlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-grundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Lan-desdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Blunk zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-toverbindung des/der Steuer-pflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehal-ter(s)/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Ge-meinde Blunk
- anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundla-gе von Angaben der Steuer-pflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den

für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Da-ten zu führen und die-se Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Si-cherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ord-nungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nut-zung und Verar-beitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Hundesteuer-satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Blunk, den 27.10.2025

Gez. Heike Machholz
Bürgermeisterin
Gemeinde Blunk

Termine & Veranstaltungen

Blunker Treff

Veranstaltungen 2026

jeden 1. Dienstag im Monat, ab 15.00 Uhr
(Gemeindehaus, Lindenstrasse 1, 23813 Blunk)

Januar 2026

Wir starten unseren Spiele Nachmittag für alle, im neuen Jahr, am 06.01.2026 wieder mit einem „Klönssnack“, Kaffee und Ku-chen.

Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

Februar 2026

Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

März 2026

Armin Blankenstein zeigt Bilder aus Blunk, bei Kaffee und Kuchen. Der „Klönssnack“ kommt dabei aber nicht zu kurz.

April 2026

Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

Mai 2026

Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

Juni 2026

Wir möchten einen **Bingo Nachmittag** veranstalten.
„Klönssnack“, Kaffee und Kuchen.

Juli 2026

Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

August 2026

Wir veranstalten einen **Grillnachmittag**, es darf auch gerne wieder bei einer Tasse Kaffee gespielt werden.

September 2026

Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

Oktober 2026

Wiebke backt wieder Pförtchen. Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.

November 2026

Spiele Nachmittag mit „Klönssnack“, Kaffee und Kuchen. Es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden.



Dezember 2026

Mit „Schrott Julklapp“ und ein bisschen „Döntjes op Platt“ gelesen von **Elsbeth Budin**, möchten wir das Jahr gemeinsam mit euch beenden.

Kaffee, Tee, Wasser und Kuchen werden gegen eine kleine Spende angeboten.

Kontakt: Silke Cornehlis Tel.: 04557/587, Wiebke Bock Tel.: 04557/ 594

Wolfgang Blunk Tel.: 04557/ 203

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e.V.

Liebe LandFrauen,
das Jahr neigt sich dem Ende zu. Für eure Planung hier schon die Termine für 2026:

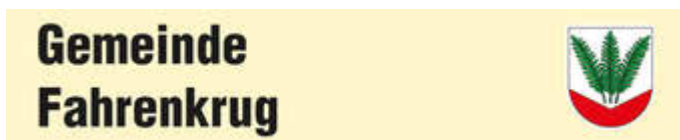
- **75-jähriges Jubiläum:** Samstag, 24.01.2026, Gasthof Voß, Schmalensee
- **Jahreshauptversammlung:** Donnerstag, 26.02.2026, Gasthof Voß

Eine schriftliche Einladung hat jede LandFrau erhalten.

Wir wünschen euch ein schönes Weihnachtsfest und für neue Jahr nur das Beste.

Viele Grüße

Der Vorstand



Bürgermeister: Reiner G. Martin
23795 Fahrenkrug
Bornkamp 6
Tel. (0171) 30 65 529
E-Mail: fahrenkrug@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Fahrenkrug

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 45 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fahrenkrug am 19.03.2024 folgende I. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 31.12.2010 erlassen:

§ 1 (Ergänzungen)

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Fahrenkrug wird um folgende Straße erweitert:
Holsteinstraße

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fahrenkrug, den 15.12.2025

gez. Reiner G. Martin
Gemeinde Fahrenkrug
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Fahrenkrug über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fahrenkrug vom 27.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	60,00 €
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund und jeden weiteren Hund	120,00 €
--	----------
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1)

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten-Ausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- 10.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch die Gemeinde Fahrenkrug zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Fahrenkrug
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ord-

nungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuer-satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Fahrenkrug, den 27.11.2025

Gez. Reiner Martin
Bürgermeister
Gemeinde Fahrenkrug

Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr statt.

Gemeinde Geschendorf



Bürgermeister: Stefan Tiegs
23815 Geschendorf
Wohldredder 6
Tel. (0151) 44 63 21 69
E-Mail: geschendorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Geschendorf über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Geschendorf vom 27.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so

sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	80,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	100,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährliche Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	288,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	600,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Geschendorf zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-taktoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von a) Polizeidienststellen

- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Geschendorf
- l) anderen Behörden (2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuer-satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Geschendorf, den 27.11.2025

Gez. Stefan Tieg
Bürgermeister
Gemeinde Geschendorf

Termine & Veranstaltungen

Bürgersprechstunde

Die Bürgersprechstunde findet jeden 1. Montag im Monat in der Zeit von 19.00 - 20.00 Uhr im Lindenhof in Geschendorf statt.



Einladung zum Spieleabend



Die "Freiwillige Feuerwehr Geschendorf"
lädt jeden mit Spaß und Freude an Gesellschaftsspielen
herzlich zum Spieleabend ein



Wann: Freitag, den 16.01.2026
um 19.30 Uhr

Skat

Wo: im Lindenhof
in Geschendorf

Brokdorf

66

Knobeln

Elektro Dart



Es wird wieder gute Fleischpreise geben

Der Festausschuss
Freiwillige Feuerwehr Geschendorf

Startgeld: 10,- €

GlasauKreativ
Männerabend No. 10

Fr., 9.1.2026 um 19 Uhr
Scheune bei Fam. Horstmann

Eine genaue Beschreibung für den Abend kann bei Bernhard Horstmann erfragt werden.
Die Redaktion (weiblich) erhält keine Infos. Alles bleibt geheim, Männersache!

Ansprechpartner: Bernhard Horstmann
Anmeldungen bis zum 5.1.2026 auf www.glasau.info
Kosten: 10 €

Gemeinde Glasau



Bürgermeister: Thomas Gerber
23719 Glasau
Dorfstr. 30 a
Tel.: (0179) 12 06 669
E-Mail: glasau@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Der Kulturausschuss blickt auf das vor uns liegende Jahr

Wir haben am 8. Januar 2026 um 19:00 Uhr in der Alten Schule ein erstes nicht öffentliches Arbeitstreffen. Hier werden wir auf die Aktivitäten aus dem vergangenen Jahr zurückblicken und die diesjährigen Aktivitäten besprechen.

Termine für 2026 sind bisher folgende geplant:

- Neujahrsempfang am 18. Januar 2026
- Gemeindefest am 06. Juni 2026
- Brunnenfest
- Weihnachtsaktivitäten

Ein frohes und gesundes neues Jahr wünscht der Kulturausschuss der Gemeinde Glasau

Nadine Büch
Vorsitz

GlasauKreativ
Stührwoldt & Schnoor:
Nich Schlecht!

Sa., 17.1.2026 - 19.00 Uhr
im Schützenhaus in Sarau

Leeder un Geschichten op Platt!
Gemeinsam mit Achim Schnoor hat der Biobauer und Geschichtenerzähler Matthias Stührwoldt nun ein typisch norddeutsches Programm namens NICH SCHLECHT! erarbeitet. Ein Mix aus plattdeutschen Liedern, Gedichten, Geschichten und Gesabbel.

Ein Abend zum Hinhören, zum Lächeln, zum Weinen und zum Lachen. Im Überschwang norddeutscher Hingabe kann man dazu eigentlich nur sagen: NICH SCHLECHT!

Mit: Matthias Stührwoldt & Achim Schnoor
Ticketverkauf im MarktTreff Café in Sarau
Kosten: 15 Euro

**Gemeinde
Groß Rönau**



Bürgermeisterin: Sybille Hamann
23795 Groß Rönau
Travehof 1
Tel. (0171) 92 85 649
E-Mail: gross-roennau@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Telefonisch jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
Tel. 0171/9285649,
E-Mail: gross-roennau@amt-trave-land.de

**Gemeinde
Klein Gladebrügge**



Bürgermeisterin: Eileen Stegelmann
Tel. (04551) 9993524
E-Mail: klein-gladebruegge@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen



**Klein Gladebrügge
Neujahrsempfang**

Themen:

- Dorfchronik
- Abwasserkanal-sanierung
- Haushaltsplan

**Tannenbaum-
verbrennen**

**Feuerwehrhaus
Sportplatz**



Samstag, 10.01.2026

Die Gemeinde lädt um 15 Uhr zum Neujahrsempfang ins Feuerwehrhaus ein. Anschließend beginnt ab 16:30 Uhr das traditionelle Tannenbaumverbrennen der Feuerwehr auf dem Sportplatz.

**Gemeinde
Klein Rönau**



Bürgermeister: Andreas Dankert
23795 Klein Rönau
Thunscher Weg 1 a
Tel. (04551) 90 80 838
E-Mail: klein-roennau@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Klein Rönau
über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Rönau vom 24.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

- § 1
Steuergegenstand**
- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.
- § 2
Steuerpflicht**
- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- § 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**
- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandekommt oder eingeht.“
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.
- § 4
Steuersatz**
- | | |
|------------------------------------|---------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. Hund | 60,00 € |
| für den 2. Hund | 72,00 € |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | 84,00 € |
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. Gefährlichen Hund	300,00 €
für den 2. Gefährlichen Hund	500,00 €
für den 3. Gefährlichen Hund	600,00 €
und jeden weiteren	

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) →Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilfloze Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Klein Rönau zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern

- i) Tierschutzvereinen

j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Klein Rönna

l) anderen Behörden

Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Klein Rönna, den 24.11.2025

Gez. Andreas Dankert

Bürgermeister

Gemeinde Klein Rönna
- # Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land
- ## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Rönna für das Haushaltsjahr 2025
- Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:
- | | | § 1 | | | |
|---------------------------------------|--|---|---------------|------------------|-------------------------|
| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | | | |
| | | erhöht um | vermindert um | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| 2. | im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 489.200 EUR | | 325.000 EUR | 814.200 EUR |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 572.000 EUR | | 542.800 EUR | 1.114.800 EUR |
- § 2

Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung des Jahres 2025 bleiben unverändert.

Klein Rönna, den 17.12.2025

gez. Andreas Dankert

Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung und der Nachtragsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 17.12.2025

Amt Trave-Land

Der Amtsvorsteher

gez. Bernd Sulimma
- ### IMPRESSUM:
- #### Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land
- Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 43 bis 44.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 10.200 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzei-

genveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

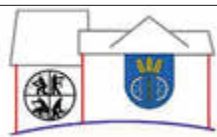
WITTICH

MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert.Druck.Internet.Mobil.

Termine & Veranstaltungen



FREIWILLIGE FEUERWEHR
Klein Rönnau
RETTEN – LÖSCHEN – BERGEN – SCHÜTZEN
... für Euch

Einladung zum alljährlichen

Tannenbaumbrennen

am 10. Januar 2026 ab 16.00 Uhr am Haus Rönnau.

Kommt vorbei und erfreut Euch ein letztes Mal an der wohligen Wärme Eures Tannenbaums.

Es erwarten Euch nette Leute mit denen Ihr

mit warmen und kalten Getränken anstoßen,
leckeres Essen genießen und
interessante Gespräche führen könnt.

Wir freuen uns auf Euch!

Eure Freiwillige Feuerwehr Klein Rönnau

mit freundlicher Unterstützung vom

TREFFPUNKT
HAUS RÖNNAU

Gemeinde- und Sportzentrum
Festsaal bis 150 Personen

Gemeinde Krems II



Bürgermeisterin: Katharina Jaacks
23827 Göls
Gölser Dorfstraße 7
Tel. (04559) 39 30 335 o. 04551-
9995091 (Büro)
E-Mail: krems2@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen



Die

Freiwillige Feuerwehr Krems II

lädt ein zum

Tannenbaumverbrennen

am **Samstag 10.01.2026**

von **11:00** bis **14:00 Uhr** beim **Feuerwehrhaus**

Es gibt Currywurst & Pommes und Getränke heiß & kalt

Gemeinde Negernbötel



Gemeinde Negernbötel

Bürgermeister: Marco Timme
23795 Negernbötel
Rundling 9
Tel. (04551) 53 93 493
E-Mail: negernboetel@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

**An alle
jung gebliebenen Negernbötel und
Hamdorfer!**

Jeden 1. Mittwoch im Monat treffen wir uns.
Wer Lust hat auf Kaffee, Kuchen und Plausch
und die ein oder andere Runde Kniffel oder Rommee kommt
einfach um 14.30 Uhr am Hambötkler Huus (Jugendraum –
Seiteneingang) vorbei!

Am 07. Januar ist es wieder soweit !

Wir freuen uns auf Euch!

(Wer einen Fahrdienst benötigt, gerne anrufen unter 943021- U. Hill)



Foto: pixabay

Gemeinde
Nehms

Bürgermeister:

Jan Lawerentz

23813 Nehms

Schmiedeberg 3

Tel. (0170) 90 81 163

E-Mail: nehms@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Nehms
über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nehms vom 16.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) →Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- für den 1. Hund

90,00 €
- für den 2. Hund

110,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren

130,00 €
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

- für den 1. Gefährlichen Hund
- 180,00 €
- für den 2. Gefährlichen Hund
- 360,00 €
- für den 3. Gefährlichen Hund und jeden weiteren
- 600,00 €
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Nehms zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Nehms

l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Nehms, den 15.12.2025

**Gez. Jan Lawerentz
Bürgermeister
Gemeinde Nehms**

Termine & Veranstaltungen

Bürgersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Nehms statt.

Tel. 0170/9081163, E-Mail: nehms@amt-trave-land.de



11.01.2026 UM 11:00 UHR IM GEMEINDEHAUS

NEUJAHRSEMPFANG

**WIR LADEN ALLE NEHMSER BÜRGER*INNEN
GANZ HERZLICH EIN.**

NACH DEM JAHRESRÜCKBLICK DES
BÜRGERMEISTERS WOLLEN WIR MIT EUCH EIN
PAAR NETTE STUNDEN VERBRINGEN.

SELBSTVERSTÄNDLICH WERDEN WIR MIT EIN
PAAR KLEINIGKEITEN FÜR DAS LEIBLICHE WOHL
SORGEN. IM ANSCHLUSS FINDET DAS
TANNENBAUMVERBRENNEN STATT.

WIR FREUEN UNS AUF EINE REGE TEILNAHME.

DIE TANNENBÄUME WERDEN AM 10.01.26 AB 9 UHR
EINGESAMMELT.

DER BÜRGERMEISTER UND KULTURAUSSCHUSS



Gemeinde Neuengörs



Bürgermeister: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. (0 45 50) 98 57 56 o. 0175 - 2620454
E-Mail: neuengoers@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Neuengörs über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuengörs vom 11.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den 1. Hund 75,00 €
 - für den 2. Hund 90,00 €
 - für den 3. Hund und jeden weiteren 110,00 €
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	480,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	720,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	720,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - 7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
 - 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - 9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzge-setz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bun-desrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das bin-nen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverord-nung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzge-setz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Neuengörs zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-toverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmäch-tigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehal-ter(s)/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Ge-meinde Neuengörs
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfal-lenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde wei-tergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Neuengörs, den 11.12.2025

gez. Thies Ehlers
Bürgermeister
Gemeinde Neuengörs

**Gemeinde
Pronstorf**



Bürgermeister: Jörg-Thomas Ohm
23820 Pronstorf
Hauptstraße 5
Tel. (0 45 06) 8 91 91
E-Mail: pronstorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Pronstorf über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pron-storf vom 16.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Ge-meindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund **60,00 €**

für den 2. Hund **120,00 €**

für den 3. Hund und jeden weiteren **180,00 €**

(2) Die Steuer für einen gefährliche Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund **600,00 €**

für den 2. gefährlichen Hund **900,00 €**

für den 3. gefährlichen Hund **1.200,00 €**

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9**Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Prinstorf

zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-
toverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder
Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-
tag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder
nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Ge-
meinde Pronstorf
- anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Pronstorf, den 16.10.2025

Gez. Jörg-Thomas Ohm
Bürgermeister
Gemeinde Pronstorf

Termine & Veranstaltungen

Das Bekhuus braucht Hilfe!



Das Bekhuus ist seit dem Jahr 2018 nicht mehr aus dem Dorfleben in Reinsbek wegzudenken. Viele verschiedene Veranstaltungen der dörflichen Vereine und der Einrichtungen aus der Gemeinde Pronstorf sorgen für Unterhaltung, Geselligkeit, Spiele und Spaß sowie für Informationen. Zudem dürfen jetzt auch private Feiern im Bekhuus stattfinden.

Für das Jahr 2026 wird nun dringend Hilfe benötigt. Anja Grell sucht Unterstützung bei der Vorbereitung und bei der Begleitung von Veranstaltungen – der Spaß soll bei dieser bezahlten Tätigkeit im Vordergrund stehen.

Wer hat Lust, auf Minijob-Basis bei der Vorbereitung und der Durchführung von Veranstaltungen zu helfen?

Anja Grell gibt gerne Auskunft über die Tätigkeit. Sie ist unter Telefon 0 45 06/81 71 erreichbar.

Auch für die Rasenpflege suchen wir jemanden, der oder die sich um das Sportplatzgelände kümmert. Technisches Verständnis ist dabei von Vorteil. Infos gibt es bei Bernd Boekhoff (Telefon 0 45 06 / 89 22 80)

Gemeinde Rohlstorf



Bürgermeister: Tim Breckwoldt
23821 Rohlstorf
Schulstraße 26
Tel. (04559) 18 84 41,
Mobil (0174) 19 69 712
E-Mail: rohlstorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Rohlstorf über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rohlstorf vom 10.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§1

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	108,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	150,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	300,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	600,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	900,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Rohlstorf zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer

d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Rohlstorf
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Rohlstorf, den 10.12.2025

Gez. Tim Breckwoldt
Bürgermeister
Gemeinde Rohlstorf

zu sein, motiviert ihn, auch zukünftig zum Spenden zu gehen. „Außerdem sind der Klönschnack und die Aussicht auf ein schmackhaftes Abendbrot nach der Spende zusätzliche Motivation“, lobt der passionierte Skatspieler Gloe. In gemütlicher Runde mit Gleichgesinnten genießt er die Betreuung durch die ehrenamtlichen Unterstützerinnen des DRK Ortsvereins Am Wardersee.

Petra Mantau, Leiterin des ehrenamtlichen Helfersteams des Ortsvereins, überreichte dem Jubilar ein Präsent und bedankte sich bei ihm und allen anderen Teilnehmenden. Diese hatten die Möglichkeit, an der Verlosung eines Gutscheins für einen Weihnachtsbaum teilzunehmen.

Wolfgang Traber unterstützte auch in diesem Jahr die Arbeit des DRK-Ortsvereins und stellte den Weihnachtsbaum zur Verfügung. Das Gewinnerlos fiel auf Leonie Habich, aus Garbek, die zum 19. Mal Blut gespendet hatte. „Das ist eine schöne Überraschung vor Weihnachten“, freute sich die Garbekerin. Für sie ist eine Selbstverständlichkeit, Blut zu spenden. Mit Tochter Maja und Ehemann Sen-Ole suchte sie den passenden Weihnachtsbaum aus und löste den Gutschein am 3. Adventswochenende mit Evelyn Drobinski vom DRK Ortsverein bei Wolfgang Traber ein.



Wolfgang Traber, Evelyn Drobinski sowie Leonie Habich mit Ehemann Sven-Ole und Tochter Maja mit dem gewonnenen Weihnachtsbaum



Eckart Gloe und Petra Mantau nach der Jubiläumsspende

Termine & Veranstaltungen

Spendenjubiläum und Weihnachtsbaum Gewinnerin bei der Blutspendeaktion in Garbek

Deutsches Rotes Kreuz 
DRK Ortsverein Am Wardersee e. V.

Knapp 50 Menschen waren am Mittwoch vor dem 3. Advent zu der Blutspendeaktion des DRK Ortsvereins Am Wardersee in das Haus der Gemeinde in Garbek gekommen, um ihren Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung von Blutpräparaten in der Region zu leisten.

Einer davon war Eckart Gloe aus Heidmoor der Gemeinde Seedorf. Er spendete zum 125. Mal von seinem wertvollen Lebenssaft. Im Jahre 1978 trat Eckart Gloe aus Seedorf erstmals beim DRK Blutspendedienst in der Bundeswehrkaserne in Schwarzenbek zu einer Blutspende zu Gunsten kranker und schwer verletzter Menschen an. Nicht allein der versprochene freie Tag motivierte ihn damals. „Bereits meine Eltern haben regelmäßig Blut gespendet und so war es für mich selbstverständlich, ihrem Beispiel zu folgen“, berichtet der 68-jährige Landwirt. Sein vorbildliches soziales Engagement zeigt sich u. a. an seinen drei Kindern, die ebenfalls als Blutspender registriert sind.

Grundsätzlich vier bis sechs Mal im Jahr tritt er den Weg zu Spendelokalitäten in der Region, überwiegend in Garbek und Schlamersdorf, an. Die Gewissheit, dass sein Blut dabei regelmäßig kontrolliert wird, aber auch das Bewusstsein, einmal in die Situation zu kommen und auf ein Blutpräparat angewiesen

Gemeinde Schackendorf



Bürgermeister: Alexander Scheffler
23795 Schackendorf
Hauptstraße 26
Tel. (0 45 51) 38 13
E-Mail: schackendorf@amt-trave-land.de

für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	1.000,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	1.500,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schackendorf über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schackendorf vom 09.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	80,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	100,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Schackendorf zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsdämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern

- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Schackendorf
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Schackendorf, den 09.12.2025

Alexander Scheffler
Bürgermeister
Gemeinde Schackendorf

Gemeinde Schieren



Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04551) 51 71 155
E-Mail: schieren@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schieren über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schieren vom 20.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	50,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährliche Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	300,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	600,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	900,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Schieren zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Schieren anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Schieren, den 20.11.2025

Gez. Hans-Werner Schumacher
Bürgermeister
Gemeinde Schieren

Termine & Veranstaltungen

- | | | |
|---------------|-----------|--|
| 29. Dez. 2025 | 19.30 Uhr | Aufstellen d. Veranstaltungskalenders, Gasthof zur Linde |
| 09. Jan. 2026 | 19.30 Uhr | Jahreshauptversammlung Sparclub mit Eisbeinessen Gasthof zur Linde |

**Gemeinde
Seedorf**



Bürgermeister: Philipp Frank
23823 Seedorf
Rövkamp 12
Tel. (04555) 71 58 22
E-Mail: seedorf@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

RuFV Schlamersdorf und Umgebung e.V.

03.01.2026

Reiternball

Wann?
3. Januar 2026
Ab 20.00 Uhr

Wo?
Turmschänke
Seedorf

DJ FREDDY
Eintritt 10€

rufv_schlamersdorf

Ortsverein Seedorf und Umgebung



Miteinander essen, miteinander reden
Gemeinsame Mahlzeit für Jung und Alt

Jeden 1. Sonnabend eines Monats

bieten wir eine Mahlzeit für alle Familien, Ehepaare und Alleinstehende in der Mensa der Grundschule Schlamersdorf an.

Nächstes gemeinsames Essen am:
Samstag, den 03. Jan 2026 fällt aus

Wir sehen uns im Feb wieder!

Wir vom Vorstandsteam wünschen allen ein gesundes, neues Jahr 2026.

Wir freuen uns auf nette Besucher zu unserer weiteren

„Gemeinsamen Mahlzeit“.

Ihr DRK-Ortsverein
Seedorf und Umgebung

Gemeinde
Stipsdorf

Bürgermeister: Stefan Kresse
23795 Stipsdorf
Dorfstraße 23
Tel. (0 45 51) 27 75
E-Mail: stipsdorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Stipsdorf
über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stipsdorf vom 24.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.“
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4
Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 120,00 € |
| für den 2. Hund | 180,00 € |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | 240,00 € |
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. Gefährlichen Hund	900,00 €
für den 2. Gefährlichen Hund	1.800,00 €
für den 3. Gefährlichen Hund und jeden weiteren	1.800,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
 - Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzge-setz vorgelegt werden können.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer An-kunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugebo-rene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Ge-burt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Er-werbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Ta-gen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeit-punkt, zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrund-verordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdaten-schutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Stipsdorf zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-toverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern

- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Ge-meinde Stipsdorf
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundla-ge von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Da-ten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ord-nungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verar-beitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Stipsdorf, den 24.11.2025

Gez. Stefan Kresse
Bürgermeister
Gemeinde Stipsdorf

Gemeinde Travenhorst

Bürgermeister: Michael Götsche
 23827 Travenhorst
 Dorfstraße 19
 E-Mail: travenhorst@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrücken / Verzicht eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung Travenhorst

Frau Sophie Stolt hat gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 des Gemein-de- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) aus persönlichen Gründen auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung Travenhorst verzich-tet. Wenn eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter ihren/seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, so rückt nach § 44 Absatz 1 GKWG der nächste Bewerber oder die nächste Bewerberin auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die der oder die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil die Liste erschöpft ist, so bleibt der Sitz leer (§ 44 Abs. 2 GKWG).

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 GKWG wird festgestellt, dass Nach-rücker auf der Liste der Wählergruppierung KVV nicht mehr vorhanden sind und der Sitz daher leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Einspruch gemäß § 38 GKWG einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Feststellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Ge-meindewahlleiterin über das Amt Trave-Land zu erheben.

Bad Segeberg, 12.12.2025

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher
als Gemeindewahlleiter

Gemeinde Traventhal



Bürgermeister: Patrick Leienbach
23795 Traventhal
Dorfstraße 4
Tel. (04551) 53 93 526
E-Mail: traventhal@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Traventhal über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Traventhal vom 04.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	72,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	96,00 €
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund
und jeden weiteren

250,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 9. Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzge-setz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bun-desrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverord-nung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzge-setz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Traventhal zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-toverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-tag, Chipnummer
- d) Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehal-ter/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) bei der Anmeldung der Hunde
- c) Bundeszentralregister
- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Ge-meinde Traventhal

- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfal-lenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde wei-tergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Traventhal, den 04.12.2025

Gez. Patrick Leienbach
Bürgermeister
Gemeinde Traventhal

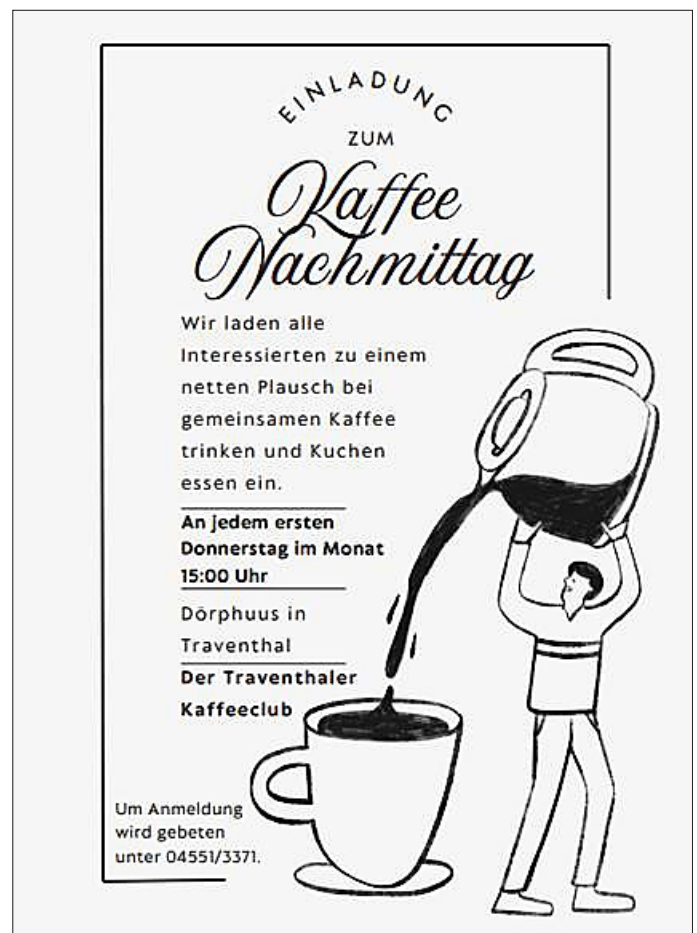
Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Jeden 1. Mittwoch des Monats von 18.30 bis 19.30 Uhr fin-det die Bürgermeistersprechstunde im Dörphuus statt.

Ich freue mich, wenn Sie davon rege Gebrauch machen würden, um etwaige Anliegen vorzutragen.

Ihr Bürgermeister Patrick Leienbach



Gemeinde Wakendorf I



Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn
23845 Wakendorf I
Lohsacker Weg 23
Tel. (04550) 12 26
E-Mail: wakendorf1@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Finanzausschusses

Es findet eine Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Wakendorf I am Mittwoch, 14.01.2026 um 17:00 Uhr, Amt Trave-Land, kleiner Sitzungssaal, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses vom 22.01.2025
- 3 Prüfung Jahresabschluss 2024
- 4 Haushalt 2026
- 5 Verschiedenes

Gitta Lübbert

Die Ausschussvorsitzende

Termine & Veranstaltungen

DE WAKENDÖRPER SPAASMAKERS
IN WINNIE ABELS

KAVIAR DRÖPPT CURRYWURST

Vorverkauf: 8€

Hof Burmeister

Mi 04.03.26 19:30 Uhr

Fr 06.03.26 19:30 Uhr

Sa 07.03.26 19:30 Uhr

So 08.03.26 16:00 Uhr

Mi 11.03.26 19:30 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus
Lohsacker Weg 10
WAKENDORF I

- | | | |
|----------|-----------|--|
| 06. Jan. | 14.30 Uhr | Senorenclub Dorfgemeinschaftshaus |
| 08. Jan. | 19.30 Uhr | JHV d. Beirates für das Kindervogelschießen, DGH |
| 10. Jan. | 17 Uhr | Tannenbaum sammeln/verbrennen, VSV |
| 13. Jan. | 19.30 Uhr | Fraktionssitzung, DGH |
| 15. Jan. | 19.30 Uhr | Sitzung Vogelschießer |
| 16. Jan. | 19.30 Uhr | JHV Feuerwehr, DGH |

Gemeinde Weede

Bürgermeister: Bernd Sulimma
23795 Weede
Stipsdorfer Straße 15
Tel. (04551) 18 09
E-Mail: weede@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Weede über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weede vom 09.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.“
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, 1 dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	75,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	150,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	750,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	750,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	750,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Weede zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister

- d) Erteilung eines SEPA-Mandats
- e) Ordnungsämtern
- f) Einwohnermeldeämtern
- g) allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) Tierschutzvereinen
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Gemeinde Weede
- l) anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Weede, den 09.12.2025

Gez. Bernd Sulimma
Bürgermeister
Gemeinde Weede

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weede,

ich lade Sie sehr herzlich ein zur

Einwohnerversammlung

am Donnerstag, 15. Januar 2026 um 19.00 Uhr
ins Dorfhaus nach Weede, Mielsdorfer Str. 25

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Bericht der Fa. Eurowind zum Bau der Windenergieanlagen zwischen Weede und Schieren
 3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Erörterung
 4. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
 5. Verschiedenes
- Zu Punkt 2 sind auch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schieren herzlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen und sich zu informieren.
 Ich freue mich auf eine rege Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sulimma
- Bürgermeister -

- 17. Jan.17 Uhr Tannenbaumverbrennen in Steinbek
- 18. Jan.15 - 17 Uhr Vorverkauf für das Plattdeutsche Theater im Dorfhaus Weede

Gemeinde Wensin



Bürgermeisterin: Kristine Grantz
 23827 Garbek
 Mühlenberg 65
 Tel. 0172 - 4099809 mobil
 E-Mail: wensin@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Wensin

Achtung: Kanalsanierungsarbeiten in der Zeit vom 7. Januar bis Ende April 2026

In der Zeit bis Ende April 2026 werden in der Gemeinde Kanalsanierungsarbeiten ausgeführt. Es werden sowohl offene Tiefbauarbeiten als auch geschlossene Kanalsanierungsarbeiten erfolgen. Bei allen Bauarbeiten kann es zu Verkehrsbehinderungen sowie Straßensperrungen kommen. Vor Beginn einzelner kurzer Straßensperrungen wird die entsprechende Firma Sie als Anlieger rechtzeitig direkt per Postwurf informieren.

Wir hoffen auf eine möglichst geringe Einschränkung Ihres gewohnten Tagesablaufs und bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis, für die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Unannehmlichkeiten.

gez. Kristine Grantz
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Wensin über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wensin vom 26.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

Termine & Veranstaltungen

Termine Weede

- 10. Jan.16 Uhr Tannenbaumverbrennen in Söhren auf dem Platz der Familie Klein
- 15. Jan.19 Uhr **Einwohnerversammlung im Dorfhaus in Weede**
- 16. Jan.19 Uhr Klönabend im Dorfhaus Weede

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats.

§ 4**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	120,00 €
für den 2. Hund	120,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	120,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	180,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	600,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflöse Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8**Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9**Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch die Gemeinde Wensin zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kon-
toverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder
Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungs-
tag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder
nachfolgenden Hundehal-ter/s/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- bei der Anmeldung der Hunde
- Bundeszentralregister
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Tierschutzvereinen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Kontrollergebnissen des Amtes Trave-Land oder der Ge-
meinde Wensin
- anderen Behörden

(2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

§ 13 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Wensin, den 26.11.2025

**gez. Kristine Grantz
Bürgermeisterin
Gemeinde Wensin**

Sitzung des Lenkungsausschusses der Kindertagesstätte

Es findet eine Sitzung des Lenkungsausschusses der Kindertagesstätte der Gemeinde Wensin am Donnerstag, 22.01.2026 um 19:00 Uhr, Kindergarten Garbek, Segeberger Straße 3, 23827 Wensin statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung und Genehmigung der Tagesord-
nung
- Verpflichtung eines bürgerlichen Mitgliedes
- Bericht aus dem Kindergarten
- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom
04.02.2025

Nichtöffentlicher Teil

- Abstimmung über die Verteilung der Krippen- und Kinder-
gartenplätze 2026/2027
- Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- Evtl. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung ge-
fassten Beschlüsse

**Jürgen Stoltenberg
Der Ausschussvorsitzende**

Termine & Veranstaltungen

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Ich würde mich freuen, Sie am Mittwoch, den 07.01.2026 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr im Haus der Gemeinde zu einem Austausch über alle unsere Gemeinde betreffenden Themen begrüßen zu können. Ihre Wünsche und Anregungen sind mir stets willkommen.

**Kristine Grantz
Bürgermeisterin**

Gemeinde Westerrade



Bürgermeisterin: Silke Behrens
23815 Westerrade
Klingenbrooker Weg 5
Tel. (0 45 53) 7 95
E-Mail: westerrade@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Westerrade über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 2025 Nr. 121), sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2, S.1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Westerrade vom 15.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Ge-
meindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden erfüllen.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des/der Hunde/s).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt; frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, wel-

cher dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht ab dem 01. des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden 01. des Monats

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	110,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	140,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. Gefährlichen Hund	180,00 €
für den 2. Gefährlichen Hund	360,00 €
für den 3. Gefährlichen Hund	600,00 €

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gehöft mehr als 200 m entfernt liegen;
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die von Privatpersonen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Herdgebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hundezuchten und Hundehandel, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden sowie die berufsmäßig eingesetzten Hunde von Artisten und Schaustellern;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Therapiebegleithunde, die eine Prüfung abgelegt haben und ein Zertifikat vorweisen können.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt werden können.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb von 33 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Westerrade zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- Name, Vorname(n), Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- Hunderasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, Chipnummer
- Name, Vorname(n), Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/Halterin

durch Mitteilung oder Übermittlung von

- Polizeidienststellen

- (2) Die Amtsverwaltung Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall können die Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtlichen Ordnungsbehörde weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

In-Kraft-Treten

Westerrade, den 15.12.2025

Gez. Silke Behrens
Bürgermeisterin
Gemeinde Westerrade

Termine & Veranstaltungen



**Zweckverband
Abwasserbeseitigung Rönna**

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz
23795 Klein Rönna
Bürgermeister-Würzbach-Allee 20
Tel. (0 45 51) 8 44 72
Internet: www.zv-abwasser-roennau.de

**Feuerwehrzweckverband
Bühnsdorf/
Bahrenhof/Dreggers**

Verbandsvorsteher: Hans-Ulrich Weber
23845 Bühnsdorf
Steinstraße 15
Tel. (0 45 50) 766
Internet: www.fwzv-bubadr.de

Kindergarten-Zweckverband Neuengörs

Verbandsvorsteher: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. (0 45 50) 98 57 86
Internet: www.kiqazv-neuengoers.de

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land

Haushaltssatzung des Kindergarten-Zweckverbandes Neuengörs für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.466.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.458.700 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 7.300 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichs- | |
| | rücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Gem- | |
| | HVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruch- | |
| | nahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen | |
| | aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.454.100 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen | |
| | aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.443.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen | |
| | aus der Investitionstätigkeit und der Finan- | |
| | zierungstätigkeit auf | 0 EUR |

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 22.700 EUR festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 150.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung auf 1.090.000 € für laufende Verwaltungstätigkeit und auf 0 € für Investitionstätigkeit festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung im Vorbericht zum Haushaltsplan.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsterherin oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Neuengörs, den 12. Dezember 2025

gez. Thies Ehlers
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 15. Dezember 2025

gez. Bernd Sulimma
Der Amtsvorsteher
Amt Trave-Land

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Verbandsvorsteher: Stefan Tiegs
23815 Geschendorf
Wohldreder 6
Tel. (0151) 44 63 21 69
Internet: www.zv-wasserversorgung-ge-we.de

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg

Unternehmungen

Kirchenkaffee - Jeden ersten Sonntag im Monat, im Anschluss an den Gottesdienst im Gemeindehaus Marien.

Weltladen - Mittwoch und Sonnabend, 9:30 - 12:30 Uhr, Kirchplatz 7 / Ecke Marktplatz.

Spiele-Café - Donnerstag, 8. Januar, 14:30 - 16:30 Uhr, Gemeindehaus an der Marienkirche, Kaffee und Kuchen und anschließend Zeit für Brett- und Kartenspiele.

Schmatz und Schwatz im Februar

gemeinsames Mittagessen in der Südstadt. Donnerstag, 5. Februar, 12:00 - 13:30 Uhr im Bildungswerk, Falkenburger Str. 88 - Bitte unbedingt anmelden bis zum 27. Januar bei Doris Hinz unter der Telefonnummer 04551 99 52 474.

Kreativ-Kreis - Dienstag, 6. und 20. Januar, 9:30 Uhr, im Gemeindehaus Marien In geselliger Runde bei einer Tasse Kaffee und Keksen handarbeiten oder basteln und dabei klönen oder auch einfach nur zuhören.

Begegnung am Kirchplatz - Mittwochs, 9:30 - 10:30 Uhr, Gemeindehaus an der Marienkirche, Kirchplatz 4. Gemütliche Treffen mit Kaffee und Keksen, gemeinsamem Singen, Geschichten und Rätseln

Frühstück - Mittwoch, 14. Januar, 9:30 - 10:30 Uhr An diesem Mittwoch gibt es ein Frühstück. Kommen Sie gerne ohne Anmeldung. Kosten: Kaffeekasse

Glaubensgespräche über Gott und die Welt

Dienstag, 6. und 20. Januar, 14:30 Uhr, AWO-Gemeinschaftshaus, Am Eichberg 13 in Bad Segeberg Für alle, die sich über ihren Glauben austauschen möchten und neugierig darauf sind, was andere bewegt.

Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Dienstag, 27. Januar, 16:00 Uhr, Rathaus / Bürgersaal, Lübecker Str. 9 Gestaltet wird sie von der Jüdischen Gemeinde Bad Segeberg, der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Segeberg und der Stadt Bad Segeberg

Veranstaltungen Der Kirchenmusik

Wir freuen uns über eine Spende für die gemeindliche Kirchenmusik.

So. 11. Januar **Ensemble Blechbrise** 17 Uhr Ensemble Blechbrise spielt unter der Leitung von Landesposaunenwart Daniel Rau ein Neujahrskonzert.

Ort: Marienkirche

Sa. 17. Januar **Bechblaskonzert** 17 Uhr „Tiefblech“ Zum Repertoire gehören Originalkompositionen ebenso wie Arrangements bekannter Stücke, die einen Bogen von der Renaissance bis zu Pop und Jazz spannen.

Ort: Marienkirche

Sa. 24. Januar **Olivier Messiaen** 17 Uhr „Nativite du Seigneur“ - 9 Orgelmeditationen zum Weihnachtsfest KMD Andreas J. Maurer-Büntjen (Orgel) gestaltet zum Ausgang der Weihnachtszeit eine musikalische Andacht (Texte: Karin Lorenz). Ort: Marienkirche



Goldene Konfirmation 2027

Für die Feier der Goldenen Konfirmation im Jahr 2027 sucht die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg nach Konfirmandinnen und Konfirmanden der Jahrgänge 1976 und 1977.

Haben Sie persönlich Interesse oder kennen Sie jemanden, der Interesse haben könnte bei der nächsten Feier teilzunehmen?

Wir bitten um Kontaktaufnahme über info@kirche-segeberg.de
Tel.: 04551 - 955 255

Gottesdienste Marienkirche:

Donnerstag, 01. Januar,
17 Uhr Gottesdienst – Alles neu?, Pastorin E. Hoffmann

Sonntag, 04. Januar

10 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, Pastor M. Schulenburg

Donnerstag, 08. Januar

08. Uhr Morgenandacht, Diakonin D. Kruse

Sonntag, 11. Januar

10 Uhr Gottesdienst, Pastor M. Voß

Kirchengemeinde Neuengörs

Gottesdienste

Silvester 31.12.2025

17.00 Uhr Andacht
anschl. Punschtrinken

Kirchengemeinde Pronstorf

Mittwoch, 31. Dezember

19 Uhr Gottesdienst zum Altjahrsabend, Pn. Roth

Montag, 05. Januar

19 Uhr Kirchspielgottesdienst, Lichterkirche in Neuengörs

Sonntag, 11. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, P. Lübbert

Kirchengemeinde Sarau



Der Förderverein der ev.-luth. Kirchengemeinde bedankt sich ganz herzlich für die Spende der neuen weißen Paramente für unseren Altar und die Kanzel. Durch eine großzügige Einzelspende konnten wir hiermit unser erstes Projekt erfolgreich umsetzen!
Passend zur Weihnachtszeit konnte die Einweihung stattfinden.

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Unterstützern des Fördervereins. Dadurch können 2026 die nächsten Projekte in Angriff genommen werden.

Wir wünschen allen ein frohes, gesegnetes neues Jahr 2026!

ALTJAHR SABEND
31. DEZEMBER 2025
16:00 UHR
GOTTESDIENST
MIT VERABSCHIEDUNG
VON
PASTOR GERHARD PFAU
IN DEN
RUHESTAND
KIRCHENGEMEINDE SARAU
AM KIRCHPLATZ 1 23719 GLASAU

Kirchengemeinde Schlamersdorf

Gottesdienste:

Mittwoch, 31. Dezember

17 Uhr Abendmahlsandacht,
musikalisch gestaltet vom Singkreis

Sonntag, 04. Januar

Kein Gottesdienst in Schlamersdorf

Freitag, 09. Januar

10:30 Uhr Kindergartengottesdienst

Sonntag, 11. Januar

10 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 11. Januar

19 Uhr Abendgottesdienst mit Pastorin Laura Roth

**Gottesdienst
zum Jahreswechsel**
31. Dezember 2025
18.00 Uhr



Foto: pixabay



HERZLICHE GRÜSSE AUS DER
KIRCHENGEMEINDE SARAU MIT
DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR
EIN GESUNDES NEUES JAHR MIT
ZUVERSICHT, HOFFNUNG UND
DEM SEGEN GOTTES.
HANDELN KANN NEUES
BRINGEN.
KLEINE SCHRITTE HEUTE ...
HIN ZUM MORGEN ...



Wer hat Lust das Vorbereitungsteam zu unterstützen

???

Ansprechpartnerin: Maike Ehlers, Kirchenbüro Sarau
☎ 04525 / 1200

Thema: Weltgebetstag - Nigeria

Treffpunkt: Gemeindezentrum Sarau
Am Kirchplatz 1, 23719 Glasau

Datum: Montag, 12. Januar 2026, Treffen Nr. 1

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Das Team aus Neuengörs und Sarau freut sich auf Interessierte



Kirchengemeinde Wahlstedt

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16.00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

Katholische Pfarrei Sankt Johannes – St. Johannes der Täufer,

Bad Segeberg- St. Johannes der Täufer
Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg

Bad Segeberg

Sonntags

09.00 Uhr Heilige Messe

St. Josef, Trappenkamp

Sonntags

11.00 Uhr Heilige Messe

St. Adalbert, Wahlstedt

Samstags

18.00 Uhr Heilige Messe



Karte: OpenStreetMaps copyright gemeindebriefredaktion warder

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland der Kirchengemeinden im Traveland

Zum Abschluss der Weihnachtstage lädt die Kirchengemeinde Neuengörs zur

Lichterkirche

6. Januar 2026 - 19.00 Uhr

Musikalisch begleitet vom Kirchen- und Posaunenchor der Kirchengemeinde Warder



Foto: pixabay